Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **5 (1925-1926)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

12. HEFT AUGUST 1926 V. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das neue russische Zivilrecht.

Von M. Silberroth, Rechtsanwalt, Davos.

„Neues russisches Zivilrecht?" „Eine bolschewistische Rechtsordnung also?" „Sind das nicht zwei gegensätzliche Begriffe?" — Haben doch die wenigsten Menschen über den Bolschewismus ein Urteil; die meisten aber ein — Vorurteil. In einer Artikelserie soll versucht werden, dieses Vorurteil zu mildern, soweit es der Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung in der „Union der sozialistischen Sowjetrepubliken" gilt.

Vom römischen Geschichtsschreiber Tacitus stammt der geniale Formelwurf: „perditissima res publica plurimae leges" — „Je fauler das Staatswesen, desto zahlreicher sind seine Gesetze." Nach dieser Maxime dürfte aus dem bolschewistischen Recht auf einen starken Staat geschlossen werden; denn dieses ist weniger umfangreich als die Gesetzeskodifikation irgendeines europäischen oder außerkontinentalen Landes. Insbesondere gilt dies vom neuen russischen Zivilrecht, das sich durch seine Kürze auch dann noch auszeichnet, wenn man berücksichtigt, daß die bolschewistische Rechtsordnung einen großen Teil des „bürgerlichen" Rechtes nicht im Privatrecht ordnet, sondern im öffentlichen Wirtschaftsrecht, so das Agrarrecht, die Pachtung von Industrieunternehmungen, das Arbeitsrecht, den Außen- und Innenhandel (Monopol!).

In der ersten Periode ihres Bestehens wollte die Sowjetregierung den Besonderheiten der privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt keine Rechnung tragen. Es konnte scheinen, das Privatrecht existierte nicht mehr: staatliche Produktion, staatliche Verteilung, prekaristisches (auf Widerruf übertragenes) Eigentum, ja, prekaristische Familie. Aber Kauf und Tausch, Pfand und Darlehen, Miete und Arbeitsverdingung, Heirat und Scheidung, Handlungs- und Rechtsfähigkeit, Vormundschaft und Beistandschaft gehören nicht nur zu einer „bourgeoisen" Wirtschafts- und Rechtsordnung; sie sind Rechtsinstitutionen eines jeden nicht anarchischen Gemeinwesens. Der Bolschewismus, weit entfernt, Anarchismus zu sein, ist — begrifflich — auf die höchste Potenz gesteigerte Ordnung.